Die rechtliche Stellung des Ehemannes bei der Erbauseinandersetzung der Ehefrau

(im gesetzlichen Güterstande).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Fritz Waßmundt

Referendar in Berlin

Referent: Professor Dr. Boehmer

Auszug

1925

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Bei der Untersuchung, welche Rechte und Pflichten sich im gesetzlichen Güterstand für den Ehemann ergeben, wenn die einer Erbengemeinschaft angehörende Ehefrau sich mit ihren Miterben auseinandersetzt, haben wir von dem Satze auszugehen, daß alles eingebrachte Gut und nur das eingebrachte Gut der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes unterliegt (1363 BGB). Wir haben daher zunächst zu fragen, inwiefern wir es mit eingebrachtem Gut zu tun haben, wenn die Ehefrau Miterbin geworden ist. Wir haben sodann, nachdem wir den Gegenstand der Erbauseinandersetzung genauer abgegrenzt haben, zu untersuchen, inwiefern diese das eingebrachte Gut berührt. Es wird uns dann noch übrig bleiben, das Ergebnis der Untersuchung zu ziehen und die Rechte und Pflichten des Ehemanns im einzelnen zu betrachten.

I. Die Beantwortung der Frage, welche Beziehungen zwischen Nachlaß und eingebrachtem Gut bestehen, setzt einige allgemeine Erörterungen über das Wesen der Erbengemeinschaft und die Art der Berechtigung an ihr voraus.

1) Die Erbengemeinschaft ist eine Gemeinschaft zur gesamten Hand, d. h. sie ist eine gemeinschaftliche Berechtigung der Miterben in dem Sinne, daß keine besondere Rechtspersönlichkeit geschaffen ist, sondern die Miterben als Subjekte des Vermögens und der einzelnen zum Vermögen gehörenden Rechte anzusehen sind, die nur in der Ausübung ihrer Rechte durch den Gemeinschaftszweck beschränkt werden (vgl. § 2033, II).

2) Die Art der Mitberechtigung der Erben äußert sich zunächst in einem Anteil am Nachlaß. Dieser Anteil am Nachlaß ist der Komplex der Befugnisse, die sich für

den einzelnen Miterben aus dem Gesamthandsverhältnis ergeben, er ist zwar begrifflich nicht in einer Quote ausdrückbar, aus praktischen Gründen jedoch, insbesondere im Hinblick auf die zulässige Veräußerung, wird sein Wert oft in einem Zahlenverhältnis angegeben. — Außer dem Anteil am Nachlaß hat der Miterbe auch einen unmittelbaren Anteil an den einzelnen Gegenständen, der umfänglich nicht in einer Quote bestimmbar ist und inhaltlich vermögensrechtlichen Charakter hat.

Die Ehefrau, die Mitglied einer Erbensgemeinschaft ist, hat damit einen Anteil am Gesamtvermögen und unmittelbare Berechtigungen an den einzelnen Gegenständen zu ihrem eingebrachten Gut erworben.

II. Es fragt sich weiter, welche Wirkung die Auseinandersetzung auf die als eingebracht festgestellten Anteile äußert. Hierzu ist es erforderlich, den Auseinandersetzungsanspruch und die Auseindersetzung selbst einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

1) Der Auseinandersetzungsanspruch, d. h. das Recht, jederzeit die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft zu verlangen, ist ein Recht, das die Mitgliedschaft an dieser Gemeinschaft gewährt, es gehört zum Anteil am Gesamtnachlaß. Die prozessuale Geltendmachung des Auseinandersetungsanspruchs ist Geldendmachung eines zum eingebrachten Gut gehörigen Rechtes. Die Art der prozessualen Geltendmachung geht zweckmäßigerweise dahin, daß die Klage auf Verurteilung der Beklagten zu richten ist, in die für die einzelnen Arten der Nachlaßgegenstände bereits (durch Gesetz, Anordnungen des Erblassers, Vereinbarungen der Erben) vorgeschriebenen Weise der Teilung zu willigen.

2) Bei der Betrachtung, welche Wirkung die Auseinandersetzung selbst, d. h. die Summe der Maßregeln, die die Aufhebung der Gesamthandsgemeinschaft zum Ziel haben, auf das eingebrachte Gut ausübt, haben wir zwischen den Vorschriften zu unterscheiden, die sich auf das Zustandekommen der Auseinandersetzungsregeln beziehen, und denjenigen, die das Verfahren bei der Ausführung der Auseinandersetzung regeln.

a) Die Regeln, nach denen die Auseinandersetzung vorzunehmen ist, können auf Gesetz, Vereinbarungen der Erben und Anordnungen des Erblassers beruhen. Sie ergreifen nicht das eingebrachte Gut selbst, sondern wirken nur verpflichtend für die Ehefrau.

b) Die Ausführung der Auseinandersetzung, die für uns nur dann in Frage kommt, wenn sie nicht durch einen Testamentsvollstrecker, sondern durch die Miterben selbst geschieht, hat die Teilung, d. h. die Ueberführung der Nachlaßgegenstände oder ihres Erlöses in das Einzelvermögen der Miterben, zum Ziel. Diese Teilung wird vorbereitet durch Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten, Einziehung von Forderungen und Veräußerungen von Nachlaßgegenständen. Sämtliche soeben aufgezählte Maßregeln enthalten von unserem oben eingenommen Standpunkt aus für die Ehefrau Verfügungen über eingebrachtes Gut. Auch die Teilung selbst enthält eine solche Verfügung. Die Miterben verfügen gemeinschaftlich über einen Gegenstand, der aus der Berechtigung aller ausscheidet und in eine andere Zuständigkeitsform, die Einzelberechtigung, übergeht. Erforderlich sind daher Verfügungsakte, bei Grundstücken bedarf es der Auflassung des ganzen Grundstücks.

III. Wir haben nun gesehen, was bei der Erbengemeinschaft als eingebrachtes Gut der Ehefrau anzusehen ist, und inwiefern die von der Ehefrau vorgenommene Auseinandersetzung das eingebrachte Gut berührt. Damit haben wir die Grundlage gewonnen, um unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften des BGB die Rechte und Pflichten des Ehemannes bei der Erbauseinandersetzung der Ehefrau im einzelnen festzustellen.

1) Soweit durch die Auseinandersetzung Prozesse veranlaßt werden, mag es sich um die Geltendmachung des Auseinandersetzungsanspruchs handeln, oder mögen Prozesse mittelbar bei der in Vorbereitung der Teilung erforderlichen Einziehung von Forderungen oder Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten erforderlich werden, bedarf die als Klägerin auftretende Ehefrau der Zustimmung des Ehemannes. Stimmt der Ehemann zu, so ist die Ehefrau nicht nur aktiv legitimiert,

sondern das in dem Prozeß ergehende Urteil wirkt auch gegen den Ehemann. Ist die Ehefrau Beklagte, so bedarf es ebenfalls der Zustimmung des Ehemannes, damit das Urteil gegen ihn wirke. Die Wirksamkeit des Urteils gegen den Ehemann bedeutet in beiden Fällen, daß er, gemäß § 739 ZPO auf Duldung der Zwangsvollstreckung verklagt, die Leistungspflicht der Frau nicht mehr bestreiten kann. Ob der Ehemann seine Zustimmung erteilen will, ist im allgemeinen Sache seines freien Ermessens, eine Ersetzung der Zustimmung gemäß § 1402 ist nicht möglich, da keine „persönliche" Angelegenheit in Frage steht. Soweit Prozesse zu den erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen gehören, ist die Ehefrau gemäß § 2038 zur Mitwirkung verpflichtet, diese Verpflichtung muß der Ehemann als auf Gesetz beruhend gegen sich gelten lassen, das bedeutet, daß er zur Erteilung seiner Zustimmung gezwungen werden kann. Im übrigen bleibt der Ehefrau, wenn der Ehemann durch Nichterteilung seiner Zustimmung seine Verwaltungspflicht verletzt, eine Klage auf Grund der §§ 1374, 1394 (1391), als ultima ratio hat die Ehefrau die Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung (1418 Nr. 1, 1391).

2) Soweit bei der Auseinandersetzung Verpflichtungen der Ehefrau in Frage kommen, wirken diejenigen, die sich aus den gesetzlichen Teilungsregeln ergeben, ohne weiteres gegen den Ehemann. Auch die aus einer Teilungsanordnung entspringende Verflichtung der Ehefrau wirkt, weil sie mit dem ohne Zustimmung des Ehemannes wirksamen Erwerbe der Erbschaft zusammenhängt (1406 Nr. 1, 1412, arg. e. contrario aus 1413), gegen den Ehemann. Zum Abschluß eines Auseinandersetzungsvertrages und anderer obligatorischer Verträge bedarf die Ehefrau an und für sich nicht der ehemännlichen Zustimmung, das bedeutet, daß derartige Verträge auch ohne die Zustimmung des Mannes gültig sind; damit sie aber gegen das eingebrachte Gut wirken, muß auch hier der Ehemann zustimmen. Die Erteilung dieser Zustimmung ist Sache des freien Ermessens des Ehemannes.

3) Die interessanteste Frage der Rechtsstellung des Ehemannes bei der Erbauseinandersetzung der Ehefrau ist

die, welche Stellung der Ehemann zu Verfügungen, die bei der Auseinandersetzung und insbesondere bei der Teilung erforderlich werden, einnimmt. Zu derartigen Verfügungen bedarf die Ehefrau durchweg der Zustimmung des Ehemannes. Die Frage ist nur, ob und wann der Ehemann zur Erteilung seiner Zustimmung der Ehefrau und auch den Gläubigern gegenüber verpflichtet ist.

a) Werden die Verfügungen auf Grund von Verpflichtungen erforderlich, die nicht gegen das Eingebrachte wirken (Hauptfall: ein vom Ehemann nicht gebilligter Auseinandersetzungsvertrag), so ist die Erteilung der Zustimmung grundsätzlich Sache des freien Ermessens des Ehemannes. Nur bei Verletzung der Verwaltungspflichten, die hier besonders schwer nachzuweisen ist, kann die Ehefrau gemäß §§ 1374, 1394, 1391 BGB. auf Zustimmung klagen, evtl. hat die Ehefrau auch die Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung. Die Gläubiger können niemals den Ehemann zur Erteilung seiner Zustimmung zwingen, die Anwendung des mitunter vorgeschlagenen § 226 BGB. scheidet als gänzlich unpraktisch aus.

b) Wird die Verfügung auf Grund einer gegen das Eingebrachte wirksamen Verpflichtung vorgenommen (Beispiele: Gesetzliche Teilungregeln, Teilungsanordnungen des Erblassers, ein vom Ehemann gebilligter Auseinandersetzungsvertrag), so ist der Ehemann zur Erteilung seiner Zustimmung nicht nur der Ehefrau, sondern auch den Gläubigern gegenüber verpflichtet. Bei der Konstruktion dieses Rechtsverhältnisses zwischen Ehemann und Gläubigern lehnen wir zunächst diejenigen Ansichten ab, die überhaupt kein rechtliches Band zwischen Gläubigern und Ehemann annehmen, denn sie gelangen zu dem Resultat, daß die Ehefrau ohne Zustimmung des Mannes verfügen kann. Wir lehnen weiter die Ansicht ab, die dem Mann die Erfüllung der von der Frau geschuldeten Leistung aufgibt, sie übersieht, daß die Ehefrau in erster Linie Schuldnerin ist, und wir lehnen schließlich die verschiedenen Unterlassungs- und Haftungsansichten ab, sie erklären nicht das aktive Mitwirken des Ehemannnes, das bei einer Verfügung nach § 1395 BGB.

erforderlich ist. Der Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen Gläubigern und Ehemann ist vielmehr die Pflicht des Mannes, die Befriedigung der Gläubiger zu ermöglichen. Das ergibt sich nicht aus einer Teilung des Verfügungsrechts des Ehemannes, denn der Ehemann verfügt durch Erteilung seiner Znstimmung nicht, er ermöglicht nur eine Verfügung, sondern es erklärt sich diese Pflicht des Ehemannes aus der relativen Unwirksamkeit des Rechts des Ehemannes gegenüber den Gläubigern (Martin Wolff). Diese relative Unwirksamkeit hedeutet in erster Linie ein Nichtkönnen, in zweiter Linie ist der Ehemann verpflichtet, die infolge der Relativität der Unwirksamkeit ihm gebliebene Rechtsmacht, das Zustimmungsrecht, so zu gebrauchen, daß er den Gläubigern die Befriedigung ermöglicht, oder, anders ausgedrückt, der Ehemann ist zu Erteilung seiner Zustimmung den Gläubigern gegenüber verpflichtet. Die Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung ist, wenn ein Nichtkönnen in Frage steht, Feststellungsklage; wenn ein positives Tun erforderlich ist, Leistungsklage.

Damit glauben wir, die Rechtsstellung des Ehemannes bei der Erbauseinandersetzung der Ehefrau in ihren Grundzügen klar gelegt zu haben, und wir schließen mit der Hoffnung, daß in nicht allzulanger Zeit das eheliche Güterrecht, das der heutigen sozialen, kulturellen und nicht zuletzt staatsrechtlichen Stellung der Frau nicht mehr entspricht, eine grundlegende Umgestaltung im Sinne einer Gütertrennung erfahren wird.

Druck: Gebr. Schiefer, Berlin-Pankow, Kaiser-Friedrich-Straße 12